

1995 -07- 2 8



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

ZU

12 JPR

Wien, 28. Juli 1995

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die am 11. Juli 1995 gemäß § 89 GOG an mich gerichtete Anfrage Nr. 12/JPR der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde betreffend die Ausbreitung faschistoider Tendenzen im Parlament - 2, die der Einfachheit halber in Kopie angeschlossen ist, beantworte ich wie folgt:

ad 1 bis 3:

Es gibt keine solche Kontrolle und es wurden weder Mitglieder des Landesverteidigungsausschusses noch andere Abgeordneten in ihren Klubräumen belauscht.

Die Einrichtung von Sicherheitsvorkehrungen bei den Parlamentseingängen hat nichts mit "Beobachtungen" irgendwelcher Art zu tun, sondern dient - ähnlich wie z.B. beim Eingang zum Bundeskanzleramt - der Wahrung der Sicherheit jener Personen, die sich berechtigterweise im Parlamentsgebäude aufhalten.

Was einzelne Sicherheitsmaßnahmen betrifft, beruhen diese auf Empfehlungen des Sicherheitskomitees, dem auch ein Vertreter des Grünen Klubs angehört.

ad 4 und 5:

Alle Fragen, die unter diesen Punkten gestellt wurden, sind - soweit sie überhaupt in den Wirkungsbereich des Präsidenten des Nationalrates fallen - mit Nein zu beantworten.

ad 6:

Nein.

ad 7:

Ob sicherheitsdienstliche Erkenntnisse - in welcher Angelegenheit auch immer - vorliegen, können nur die für sicherheitsdienstliche Erkenntnisse zuständigen Bundesminister beantworten.

Dem Präsidenten des Nationalrates liegen solche Erkenntnisse nicht vor.

ad 8:

Nein.

Es werden keine Besucherlisten des Parlaments geführt und daher können auch keine durchgesehen werden.

ad 9:

Nein.

Abschließend möchte ich noch angesichts der Tatsache, daß in letzter Zeit in mehreren parlamentarischen Anfragen verschiedener Fraktionen wechselseitig Vermutungen und Verdächtigungen in den Raum gestellt wurden, die nach meiner persönlichen Überzeugung unbegründet sind, die dringende Bitte aussprechen, die für unseren Rechtsstaat so wichtige Unschuldsvermutung auch bei der Formulierung parlamentarischer Anfragen auf allen Seiten und in allen Fällen genau zu beachten und bei der Wortwahl mit dem Ruf und der Ehre anderer Menschen sorgfältig umzugehen; dies nicht zuletzt deshalb, weil der Text parlamentarischer Anfragen bekanntlich unter den vollen Schutz der parlamentarischen Immunität fällt und daher mit gerichtlichen Klagen und anderen rechtsstaatlichen Instrumenten nicht bekämpfbar ist.

Anlage